

**Teil B**

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

***20138454***

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

16. Nov. 2020

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **881 768 107**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **CALYPSO**
 (abgekürzt) :
 Rechtsform : **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
 Vollständige Anschrift
 des Sitzes : **4700 Eupen, Rosenweg, 13**

Gegenstand

der Urkunde : UMWANDLUNG DER NICHT VERFÜGBAREN EIGENMITTEL IN VERFÜGBAREN EIGENMITTEL - REDUZIERUNG DER VERFÜGBAREN EIGENMITTEL - SITZVERLEGUNG - NEUFASSUNG DER STATUTEN: ANPASSUNG AN DAS GESETZBUCHES ÜBER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Philippe MALHERBE, in Eupen, am 20. Oktober 2020, Registriert beim Rechtssicherheit Büro Eupen, am folgenden 28. Oktober 2020, 0003992, gehen folgende Beschlüsse hervor:

ERSTER BESCHLUSS – ÄNDERUNG DER STATUTEN – UMWANDLUNG DER NICHT VERFÜGBAREN EIGENMITTEL IN VERFÜGBARE EIGENMITTEL

Die Generalversammlung beschließt einstimmig die „nicht verfügbaren“ Eigenmittel in „verfügbare“ Eigenmittel umzuwandeln.

Demzufolge wird der Artikel 5 der Statuten wie folgt angepasst:

„Als Gegenleistung für die vorerwähnte Einlage wurden 1.325 Aktien geschaffen.

Jede Aktie erhält ein gleiches Recht in der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Jede Aktie erhält ein Stimmrecht.

Jede Aktie entspricht einem/Tausenddreihundertfünfundzwanzigstel (1/1.325) des Gesellschaftsvermögens.

Die ursprüngliche Einlage, von hundertzweiunddreißigtausendfünfhundert Euro (132.500 €), sowie das damalige „gesetzliche Reserve“ wird als verfügbare Eigenmittel gebucht.“

ZWEITER BESCHLUSS: HERABSETZUNG DER VERFÜGBAREN EIGENMITTEL IN RAHMEN DES ARTIKELS 537 CIR

Die Generalversammlung bestätigt, dass die augenblicklichen 1.275 Anteile vollständig freigemacht worden sind.

Nachdem der unterzeichnende Notar die Erschienenen über den Inhalt der Artikel 7:208 und folgenden des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen Kenntnis gesetzt hat, beschließt die Generalversammlung einstimmig die verfügbaren Eigenmittel, um hundertzwölftausendfünfhundert Euro (112.500,00 €) zu vermindern, um es von hundertzweiunddreißigtausendfünfhundert Euro (132.500,00 €) auf zwanzigtausend Euro (20.000,00 €) zu bringen und dies :

- mittels Annullierung der 1.125 Aktien, die im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 27. März 2014, neu geschaffen wurden und

- durch Rückzahlung an die Aktionäre, die Inhaber dieser Aktien sind.

Die Herabsetzung der Verfügbaren Eigenmittel mittels Rückzahlung an die Aktionäre geschieht ausschließlich durch Entnahme aus dem Kapital erhöht am 27. März 2014, im Rahmen des Artikels 537 CIR.

Für so viel als nötig und in Übereinstimmung mit Artikel 7:209 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen stellt die Generalversammlung fest, dass die vorstehend festgelegte Rückzahlung erst zwei Monate nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Protokolls im Belgischen Staatsblatt erfolgen kann.

Diesbezüglich werden dem Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse zur Zahlung der entsprechenden Beträge übertragen.

Dementsprechend beschließt die Generalversammlung den Artikel 5 der Statuten zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

„Als Gegenleistung für die vorerwähnte Einlage wurden 200 Aktien geschaffen.

Jede Aktie erhält ein gleiches Recht in der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Bitte auf der letzten Seite des **Teils B** angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 24/11/2020 - Annexes du Moniteur belge

Jede Aktie erhält ein Stimmrecht.

Jede Aktie entspricht einem/Zweihundertstel (1/200) des Gesellschaftsvermögens.

Die ursprüngliche Einlage von zwanzigtausend Euro (20.000,00 €) sowie der gesetzlichen Reserve wird als verfügbare Eigenmittel gebucht. "

Die Generalversammlung erklärt ausdrücklich, dass die Anpassung des Artikels 5 der Statuten der aufschiebenden Bedingung der effektiven Realisierung der Herabsetzung unterliegt, das heißt der Rückzahlung an die Aktionäre gemäß den Bedingungen des Artikels 7:209 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen.

DRITTER BESCHLUSS – SITZVERLEGUNG

Die Generalversammlung beschließt einstimmig den Sitz der Gesellschaft von 4700 Eupen, Rosenweg, 13 auf 4730 Raeren, Hubertusweg, 46 zu verlegen.

VIERTER BESCHLUSS – ANPASSUNG DER STATUTEN AN DAS NEUEN GESETZBUCHES ÜBER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN –

NEUFASSUNG DER STATUTEN

In Folge des Inkrafttretens des neuen Gesetzbuches über Gesellschaften entscheidet die Generalversammlung die Statuten an die neue Gesetzgebung anzupassen:

Das vorherige Kapital und die gesetzliche Reserve sind als „verfügbaren Eigenmittel“ gebucht.

Alle weiteren neuen Einbringungen werden automatisch, in Abwesenheit von diesbezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung, auch als „verfügbare Eigenmittel“ gebucht.

Desweiteren beschließt die Generalversammlung die Adresse des Gesellschaftssitzes aus den Statuten zu streichen.

Nach diesem Vorbericht beschließt die Generalversammlung die Statuten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie folgt festzulegen:

ARTIKEL 1.

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet: „CALYPSO“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH" sowie die Eintragsnummer beim Rechtspersonenregister, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Insofern diese Entscheidung keine Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachenregelung mit sich bringt, erfolgt die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorganes und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist

-das Erbringen von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen an belgischen und ausländischen national und international tätigen Unternehmen und Gesellschaften, sei es in der Eigenschaft eines Verwaltungsratsmitgliedes, eines Liquidators oder in jeglicher anderen Eigenschaft;

-die Beratung, Verwaltung, Aufwertung und der Erwerb von Anteilen jeglicher Form in Unternehmen gleich welchen Wirtschaftssektors in Belgien und im Ausland.

-die Verwaltung und die Aufwertung eines immobilienvermögens für sich selbst und gemäß den durch die Aktionäre festgelegten Modalitäten bezüglich der Investitionen, vor allen durch den Ankauf des vollen Eigentums oder von dinglichen Rechten, den Verkauf, das Anmieten oder das Vermieten, die Errichtung, alles im weitesten Sinne, sowie das entgeltliche oder das unentgeltliche Verfügungsstellen von Wohnungen an ihren Aktionären oder Verwalter oder Personalmitglieder.

Die Gesellschaft darf sich in jeder Weise an allen Geschäften, Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichartigen oder andersartigen Gegenstand haben und die geeignet sind, die Entwicklung ihres Unternehmens zu begünstigen. Sie kann alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobilienvermögens und immobilienvermögens Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt auf den Gesellschaftszweck beziehen.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Als Gegenleistung für die vorerwähnte Einlage wurden 200 Aktien geschaffen.

Jede Aktie erhält ein gleiches Recht in der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Jede Aktie erhält ein Stimmrecht.

Jede Aktie entspricht einem/Zweihundertstel (1/200) des Gesellschaftsvermögens.

Die ursprüngliche Einlage von zwanzigtausend Euro (20.000,00 €) sowie der gesetzlichen Reserve, wird als verfügbare Eigenmittel gebucht.

ARTIKEL 6. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch das Verwaltungsorgan beschlossen. Jede aufgeförderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch die Aktionäre gezeichneten Aktien angerechnet.

Die Eigenmittel können in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Aktionären angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil der Eigenmittel, welche deren Aktien vertreten.

Der Verwalter beschließt und teilt den Aktionären die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Erhöhung der Eigenmittel durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 7.

Die Aktien gelten als Namensaktien. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Aktionärsregister eingetragen. Die Aktien sind unteilbar.

Sollten für eine Aktie mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Jedoch sind die nackten Eigentümer immer durch den Nutznießer der Aktien vertreten, welcher Nutznießer immer alle Rechten und Verpflichtungen der Aktien ausübt.

ARTIKEL 8. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Ohne die Zustimmung aller anderen Aktionäre, darf ein Aktionär, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Aktien im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Aktionär übertragen.

Das Verwaltungsorgan verpflichtet sich dieses Artikels express in Aktionäre Register anzuschreiben.

ARTIKEL 9 - Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, natürlichen oder juristischen Personen, Aktionären oder nicht, deren Mandat zeitlich begrenzt wird oder nicht, geleitet. Wenn sie in der Satzung bestellt werden, handelt es sich um statutare Verwalter.

Die Generalversammlung, die die Verwalter bestellt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihrer Amtszeit und, wenn mehrere benannt werden, ihre Befugnisse. Liegt keine Angabe zur Amtszeit vor, so gilt die Mandatserteilung als zeitlich unbegrenzt.

Ein Verwalter darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches in Konkurrenz zur Gesellschaft steht.

Ein Verwalter darf nie mit der Gesellschaft durch einen Arbeitsvertrag gebunden sein.

Artikel 10 - Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, werden ihm sämtliche Verwaltungsbefugnisse übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, und wird von der Generalversammlung kein kollegiales Verwaltungsorgan gebildet, so kann jeder einzelne Verwalter alle zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen alleine vornehmen, vorbehaltlich derjenigen, die gemäß Gesetz und Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber und vor Gericht sowohl als Kläger auch als Beklagter.

Der Verwalter kann Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

ARTIKEL 11 – Ständiger Vertreter

Wenn eine juristische Person zum Verwalter bestellt wird, muss sie einen ständigen Vertreter bestellen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist.

Jeder Verwalter hat ein Stimmrecht.

Falls ein Verwalter beim Verwaltungsrat als natürliche Person und als ständiger Vertreter eines anderen Verwalters teilnimmt, hat er nur ein Stimmrecht.

Diese Begrenzung gilt auch für die Außen-Vertretung der Gesellschaft.

ARTIKEL 12 – Entlohnung

Den Verwaltern können feste oder variable Vergütungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung festzusetzen ist. Das Mandat eines Verwalters kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 13 - Überwachung

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 14 - Generalversammlungen

Die Aktionäre treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am 21. April um 10 Uhr.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächst-folgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die Generalversammlung kann mit Einstimmigkeit aller Aktionäre schriftlich einberufen und abgehalten werden, mit Ausnahme jedoch falls die Versammlung notariell beurkundet werden muss.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsorganes und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Aktionär kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen.

Solange die Gesellschaft nur einen Aktionär zählt, übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Aktionärs, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 15.



Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar, um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Zu diesem Zeitpunkt erstellt das Verwaltungsorgan ein Inventar und den Jahresabschluss. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang und bildet eine Einheit. Außerdem erstellt das Verwaltungsorgan einen Bericht, indem es über seine Verwaltung Rechenschaft abgibt.

ARTIKEL 16.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Reingewinn wird die Generalversammlung zur Verfügung gestellt. Die Generalversammlung beschließt über die Bestimmung dieses Gewinns.

Es sei bemerkt, dass jeder Aktie ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

Die Verteilung der Gewinne muss den gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 5:142 (Solvency Test) und 5:143 (Liquidity Test) des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen respektieren.

ARTIKEL 17.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß des Buchs 2, Titel 8 Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fest.

In Ermangelung der Ernennung eines Liquidators werden die Verwalter, die am Tage des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, als Liquidator betrachtet.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient das Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in Geld oder mittels Wertpapiere, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Aktien.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Aktionären gemäß der Anzahl ihrer Aktien verteilt.

ARTIKEL 18.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder Aktionär oder Verwalter mit Sitz im Ausland, eine Zustellungsadresse am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

ARTIKEL 19.

Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung aufgenommen und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes widersprechen, gelten als ungeschrieben.

DURCHGANGBESTIMMUNGEN

Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft ist in 4730 Raeren, Hubertusweg 46 festgesetzt.

Verwalter

Einstimmig beschließt diese Generalversammlung für eine unbestimmte Zeitdauer als nicht statuten Verwalter folgende Personen zu ernennen:

- Herr Hubert BOSTEN, vorgenannt,
welcher hier anwesend ist und dieses Amt annimmt.

Für gleichlautenden analytischen Auszug:

Philippe MALHERBE, Notar.

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung.

Die koordinierten Statuten wurden in der Datenbank der Statuten hochgeladen.